

Satzung

für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Wilster

Präambel

Kinder und Jugendliche sollen im Rahmen des geltenden Rechts als gleichberechtigte Mitglieder unserer Gesellschaft anerkannt werden. Deshalb wird in Wilster ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet.

Das Kinder- und Jugendparlament ist eine Interessenvertretung der Kinder und Jugendlichen in Wilster. Die Beteiligung aller Kinder und Jugendlichen am kommunalen Geschehen soll durch das Kinder- und Jugendparlament gefördert werden. Das Kinder- und Jugendparlament soll zudem demokratische Entscheidungsprozesse nachvollziehbar machen und Chancen zur Neugestaltung bieten. Damit soll dem verstärktem Wunsch von Kindern und Jugendlichen, an demokratischen Entscheidungsprozessen teilzunehmen sowie der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen, dem 8. Buch des Sozialgesetzbuches (Kinder- und Jugendhilfe) und dem Jugendförderungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein Rechnung getragen werden.

Aufgrund § 4 (1) und der §§ 47d und 47 f der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 wird aufgrund des Beschlusses der Ratsversammlung vom 06.07.2015 folgende Satzung erlassen:

§ 1

1. Es wird in Wilster ein Kinder- und Jugendparlament eingerichtet, das die Interessen und Wünsche der Wilsteraner Kinder und Jugendlichen vertritt.
Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments sind ehrenamtlich tätig.
2. Die Mitglieder des Kinder- und Jugendparlaments werden von den Institutionen nach einem Wahlverfahren entsandt, das die Institutionen jeweils selbst ausgestalten. Das Wahlverfahren soll den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien und gleichen Wahl entsprechen. Wählbar sind nur Kinder und Jugendliche, die das 9. Lebensjahr vollendet haben. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres endet die Mitgliedschaft.

§ 2

1. Das Kinder- und Jugendparlament soll zu allen in den Ausschüssen zu behandelnden Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen, gehört und befragt werden. Die entsprechenden Unterlagen sind dem Kinder- und Jugendparlament weitmöglichst zur Verfügung zu stellen.
2. Der Bürgermeister, die zuständigen Ausschüsse oder die zuständigen Dienststellen Verwaltung sollen über die Empfehlungen und Anträge des Kinder- und Jugendparlaments beraten und ihre Entscheidungen in geeigneter Form den Delegierten zugänglich machen.

Das Kinder- und Jugendparlament soll

- zur politischen Mitverantwortung der Kinder und Jugendlichen in Wilster beitragen,
- die Interessen aller Kinder und Jugendlichen vertreten,

– dem besseren Verständnis verschiedener Generationen und Nationalitäten dienen.

3. Aufgaben des Kinder- und Jugendparlaments sind insbesondere
 - a) Information der städtischen Gremien über Wünsche und Bedürfnisse der Kinder und Jugendlichen in Wilster,
 - b) Verbesserung der Situation der Kinder und Jugendlichen in den Bereichen Schule, Beruf und Freizeit,
 - c) Information und Beratung der städtischen Gremien über alle Angelegenheiten die Kinder und Jugendliche auf kommunaler Ebene in Wilster betreffen.
4. Das Kinder- und Jugendparlament soll im Rahmen des geltenden Rechts nach seinen Tätigkeiten und Möglichkeiten eigenverantwortlich handeln können.

§ 3

1. Das Kinder- und Jugendparlament besteht aus jeweils zwei Vertretern der Schulen und der Kirchengemeinde in Wilster, sowie jeweils einem Vertreter des Jugendzentrums, der Jugendfeuerwehr und der Wilsteraner Vereine und Verbände mit aktiver Jugendarbeit.

§ 4

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments finden nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr statt.
2. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments sind grundsätzlich öffentlich.
3. Die Vertreter des städtischen Sozialausschusses sollen an den Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments teilnehmen und Empfehlungen in ihre Ausschussarbeit übernehmen.

§ 5

1. Die Sitzungen des Kinder- und Jugendparlaments leitet die/der Vorsitzende des Sozialausschusses der Stadt Wilster. Sie/Er beruft die Sitzungen ein. Sie/Er unterrichtet das Kinder- und Jugendparlament über die Beratungsergebnisse und Beschlüsse der Stadt Wilster, die auf Anregungen und Empfehlungen des Kinder- und Jugendparlaments beruhen.
2. Zu bestimmten Angelegenheiten kann das Kinder- und Jugendparlament Arbeitsgruppen bilden.
3. Die Sitzung des Kinder- und Jugendparlaments besteht im Wesentlichen aus zwei Teilen:
 - a) Zunächst soll im Rahmen einer Fragestunde die Möglichkeit gegeben werden, Fragen zu Beschlüssen, Bauvorhaben und Projekten der Stadt Wilster an die Vertreter der städtischen Gremien und an die Verwaltung zu stellen.
 - b) im zweiten Teil bestimmt eine von den Kindern und Jugendlichen selbst aufgesetzte Tagesordnung den Sitzungsablauf. Hier werden entsprechende Empfehlungen verabschiedet. Die Sitzung soll nach Möglichkeit ein Schwerpunktthema haben, das im letzten Teil der Sitzung erörtert wird.

- c) Über den Verlauf der Sitzung ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll wird von der/dem Vorsitzenden oder einem aus der Mitte des Kinder- und Jugendparlamentes zu bestimmenden Mitglied(es) geführt und unterzeichnet. Zusätzlich zeichnet ein weiteres Mitglied des Kinder- und Jugendparlamentes, das in der jeweiligen Sitzung bestimmt wird, gegen. Den Mitgliedern des Kinder- und Jugendparlamentes sowie den Mitgliedern des Sozialausschusses wird das Protokoll spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt.

§ 6

1. Sollte das Kinder- und Jugendparlament die ihm übertragenen Aufgaben nicht oder nicht ausreichend wahrnehmen, kann die Ratsversammlung die Auflösung des Kinder- und Jugendparlamentes beschließen.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Satzung für das Kinder- und Jugendparlament der Stadt Wilster vom 03.01.1997 außer Kraft.

Wilster, 12.08.2015

gez. Schulz

Stadt Wilster
Der Bürgermeister